

Satzung

beschlossen auf der Sitzung des Präsidiums am 22./23. April 1994 in Braunschweig, geändert durch Beschluss der Bundes-Delegiertenversammlung am 16. November 1994, am 19. Mai 2001, am 24. Mai 2003, am 17. Mai 2014 und am 21. Mai 2016

Vereinsregister Amtsgericht Bonn Nummer VR 3752

§ 1 Name, Sitz und Mitglieder der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V.“. Die Abkürzung lautet „**hlb**“.
- (2) Sitz des **hlb** ist Bonn.
- (3) Der **hlb** beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss von Mitgliedsverbänden der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen in Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben des hlb

- (1) Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Bundesebene und koordiniert die Arbeit der Mitgliedsverbände.
- (2) Aufgaben des **hlb** sind insbesondere
 1. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU,
 2. die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen,
 3. die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen,
 4. die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland,
 5. die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen,
 6. Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände auf deren Nachfrage.
- (3) Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des **hlb** sind

- die **hlb**-Mitgliedsverbände,
- die Ehrenmitglieder und
- Mitglieder nach Absatz 6.

(2) Mitgliedsverband des **hlb** kann jeder Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden. In einem Bundesland kann nur ein einziger Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein Mitgliedsverband im **hlb** werden. Ausnahmsweise kann auch ein Dachverband aufgenommen werden, in dem ein Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit einem Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitgliedern von Hochschulen verbunden ist. Der Wirkungsbereich der Mitgliedsverbände soll sich am Geltungsbereich der jeweiligen Hochschulgesetze orientieren. Eine Ausnahme bildet der Hochschulbereich des Bundes, der sich in einem Verband organisieren kann.

(3) Die Tätigkeit eines Mitgliedsverbandes beschränkt sich auf seinen Organisationsbereich. Er ist in seinen Entschlüssen und Entscheidungen unabhängig. Er hat jedoch die gemeinsamen Belange der im **hlb** zusammengeschlossenen Verbände zu berücksichtigen.

(4) Jeder Mitgliedsverband hat Anspruch auf umfassende Information durch das Bundespräsidium und er informiert seinerseits dieses laufend über seine Arbeit.

(5) Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, seinen Mitgliedern Mitgliederinformationen anderer Mitgliedsverbände und sonstige Veröffentlichungen zugänglich zu machen.

(6) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in deren Bundesland kein Mitgliedsverband des **hlb** besteht, können von einem anderen Mitgliedsverband oder dem **hlb** aufgenommen werden. Die Rechte und Pflichten dieser **hlb**-Mitglieder werden durch Satzung geregelt.

(7) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den **hlb** besonders verdient gemacht haben. Es bedarf hierzu eines Beschlusses der Delegiertenversammlung, der auf Antrag des Bundespräsidiums oder der Delegierten mindestens eines Mitgliedsverbandes herbeizuführen ist.

(8) Der Antrag eines Verbandes auf Aufnahme in den **hlb** ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten, die/der ihn der nächsten Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Das Bundespräsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

(9) Mitgliedsverbände des **hlb** können durch eingeschriebenen Brief an die Präsidentin/den Präsidenten ihre Mitgliedschaft jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist beenden.

(10) Ein Mitgliedsverband kann aus dem **hlb** durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung des **hlb** verstoßen hat. Der Ausschlussantrag muss mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem betroffenen Landesverband schriftlich angekündigt werden. Mit dem Ausschluss ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem **hlb**.

§ 4 Organe des *hlb*

(1) Organe des **hlb** sind

1. die Delegiertenversammlung (§ 5)
2. das Bundespräsidium (§ 6).

§ 5 Delegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ des **hlb** ist die Versammlung der von den Mitgliedsverbänden benannten Delegierten. Sie nimmt die vereinsrechtlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung wahr und bestimmt die programmatischen Grundlagen und die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie ist zuständig für alle Entlastungen, Wahlen, Ausschlüsse, Haushalte, Satzungsänderungen, Berufungen und Abberufungen innerhalb des **hlb** sowie dessen Auflösung.

(2) Jeder Mitgliedsverband entsendet eine/n Delegierte/n und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder eine/n weitere/n in die Delegiertenversammlung. Maßgebend ist die Zahl der voll beitragspflichtigen Mitglieder, für die Beiträge im letzten Zahlungszeitraum abgeführt wurden.

(3) Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist unter den Delegierten eines Mitgliedsverbandes schriftlich und ad personam übertragbar. Ein/e Delegierte/r kann bis zu zwei Stimmen abgeben. Delegierte der Mitgliedsverbände, die ihren Zahlungsverpflichtungen zum vorangegangenen Zahlungstermin nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung stellt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Finanzwesen unmittelbar nach dem Fälligkeitstermin fest und teilt sie den Mitgliedsverbänden und dem Bundespräsidium mit. Sie/er kann eine Nachfrist von höchstens drei Monaten gewähren.

(4) Die Delegiertenversammlung tagt einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedsverbände und Landesgruppen muss die Präsidentin/der Präsident innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung einladen.

(5) Beschlussfähigkeit besteht, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ordnungsgemäße Ladung liegt vor, wenn die Delegiertenversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen wurde.

(6) Beschlüsse werden, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen, mindestens mit der Hälfte der Delegiertenstimmen beschlossen werden.

(8) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet.

(9) Anträge und Beschlussvorlagen können nur von den Mitgliedsverbänden und dem Bundespräsidium eingebracht werden. Darüber hinaus können während der Delegiertenversammlung von den Delegierten Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(10) Anträge, die auf der Delegiertenversammlung nicht abschließend entschieden wurden, können auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren im Umlauf entschieden werden. Dies bestimmt die Delegiertenversammlung im Einzelfall.

(11) Der Entwurf des Protokolls der Delegiertenversammlung (Ergebnisprotokoll) ist den Delegierten innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Es ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.

(12) Die Kosten für die Delegierten der Delegiertenversammlung werden von den entsendenden Mitgliedsverbänden getragen.

§ 6 Bundespräsidium

(1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Bundespräsidiums. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Bundespräsidiums werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein neues Bundespräsidium gewählt ist.

(3) Das Bundespräsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens drei, höchstens fünf Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Das Bundespräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung muss die Wahrnehmung folgender Aufgabenschwerpunkte geregelt werden:

1. Finanzwesen
2. Verbandszeitschrift
3. Öffentlichkeitsarbeit/Werbung

Das mit dem Aufgabenschwerpunkt Verbandszeitschrift betraute Mitglied des Bundespräsidiums soll nicht gleichzeitig deren Chefredakteurin/Chefredakteur sein.

Die Mitglieder des Bundespräsidiums handeln nach den Richtlinien und im Auftrag der Delegiertenversammlung. Sie treten ihr Amt mit der Annahme der Wahl an. Sie nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil.

- (4) Disziplinarrechtlich befugte Dienstvorgesetzte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können nicht Mitglieder des Bundespräsidiums des **hlb** sein.
- (5) Vorsitzende von Mitgliedsverbänden können nicht gleichzeitig Mitglied im Bundespräsidium sein. Die Mitglieder des Bundespräsidiums müssen für die Dauer ihrer Amtszeit einem Mitgliedsverband angehören. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer noch nicht in den Ruhestand getreten sein.
- (6) Das Bundespräsidium leitet den **hlb** und verwaltet dessen Vermögen, hat für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des **hlb** aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu sorgen. Das Bundespräsidium führt die laufenden Geschäfte des **hlb**.
- (7) Vor Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder des Bundespräsidiums wird über deren Entlastung einzeln von der Delegiertenversammlung ab-gestimmt.
- (8) Scheidet die Präsidentin/der Präsident vorzeitig aus, wählen die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit unverzüglich einen Nachfolger aus ihrer Mitte. Das Ergebnis dieser Wahl wird allen Mitgliedsverbänden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt. Die Wahl gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl beantragt wird.
- (9) Spricht die Delegiertenversammlung dem Bundespräsidium das Miss-trauen aus, ist in derselben Sitzung ein neues Bundespräsidium zu wählen. § 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (10) Das Bundespräsidium tagt unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten. Ist die Präsidentin/der Präsident verhindert, entscheiden die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten mehrheitlich über die Sitzungsleitung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. An der Abstimmung müssen mindestens drei Mitglieder des Bundespräsidiums teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (11) Protokolle der Sitzungen des Bundespräsidiums sind den Mitgliedsverbänden unverzüglich nach Beschlussfassung bekanntzugeben.

§ 7 Konferenz der Vorsitzenden der Mitgliedsverbände mit dem Bundespräsidium

- (1) Zum Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie zur Entwicklung und Abstimmung von Verbandsstrategien zu zentralen hochschulpolitischen und organisatorischen Fragen findet einmal jährlich eine Konferenz der Vorsitzenden der Mitgliedsverbände mit dem Bundespräsidium statt.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident lädt zur Konferenz ein und leitet diese. Die Einladung soll vier Wochen vor der Konferenz erfolgen.

(3) Die Konferenz spricht Empfehlungen für die Arbeit in den Mitgliedsverbänden und Organen des **hlb** aus. Die Empfehlungen werden den Mitgliedsverbänden und Organen schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Das Bundespräsidium stellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer ein.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des **hlb** nach den Maßgaben des Bundespräsidiums. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Bundespräsidiums und der Mitgliedsverbände.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bundespräsidiums sein.

(2) Der Jahresabschluss des **hlb** ist jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist den Delegierten ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 10 Verbandszeitschrift

(1) Der **hlb** gibt zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder eine regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift heraus. Herausgeber ist der **hlb**.

(2) Das Bundespräsidium bestellt die Chefredakteurin/den Chefredakteur.

(3) Jedes Mitglied eines Mitgliedsverbandes, für das Verbandszeitschrift-Kostenanteile abgeführt werden, hat Anspruch auf diese Zeitschrift.

§ 11 Haushalt des hlb

(1) Das Bundespräsidium legt der Delegiertenversammlung

1. den Jahresabschluss des Vorjahres,
2. den dazugehörigen Rechnungsprüfungsbericht,
3. eine aktualisierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Jahr
4. eine aktualisierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die folgenden vier Jahre (mittelfristige Erfolgsplanung)
5. eine Übersicht über die mittelfristig geplante Eigenkapitalentwicklung

zur Beschlussfassung vor.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Beitragsanteile je Mitglied der Mitgliedsverbände, die zur Deckung der Kosten des **hlb** an diesen abzuführen sind. Bei der Berechnung zählen nur solche Mitglieder, die sich noch nicht im Ruhestand befinden. Grundlage sind die Pläne in § 11 Abs.1.

(4) Die Beiträge sind nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder eines Mitgliedsverbandes zu entrichten. Sie werden halbjährlich im Voraus zum 1. Januar und 1. Juli nach der Anzahl der an diesem Tag vorhandenen Mitglieder fällig.

(5) Die Leistungen und die Erstattung der damit verbundenen Kosten bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 werden zwischen dem **hlb** und den einzelnen Landesverbänden vereinbart.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des **hlb** kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des **hlb** wird das vorhandene Restvermögen nach Aufrechnung aller Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis der Anzahl ihrer voll beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.

(3) Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Organisationen gleicher Zwecksetzung (§ 2 Abs. 2 und 3) gilt dies nur dann als Auflösung, wenn der Name **hlb** nicht fortgeführt wird. Die Delegiertenversammlung entscheidet in einem solchen Fall, ob nach Abs. 2 verfahren oder das Restvermögen in die aufnehmende Organisation eingebracht werden soll.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.